

Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
Abteilung Umwelt- und Energierecht
Mag. Johann Lang
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, am 19. April 2018
MW/MW

RU4-U-730/029 - 2017

**ContourGlobal Windpark Scharndorf GmbH, ImWind & Partner GmbH und Windpower EP GmbH,
"Windpark Scharndorf IV", Änderungsantrag gemäß §§ 18b UVP-G 2000
Stellungnahme Bautechnik**

1. Allgemeines

Mit Schreiben der Abteilung Umweltrecht (RU4) vom 17. April 2018 wurde Ing. Wilhelm Mayrhofer, bestellt zum Sachverständigen für Bautechnik, um Erstellung einer Stellungnahme für den Fachbereich Bautechnik zu den beantragten Änderungen bis spätestens 30. April 2018 ersucht, wie sich diese Modifikation fachlich auswirkt bzw. ob hierdurch Änderungen zu den bislang getroffenen Ausführungen ergeben.

Mit Schreiben der Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4) vom 17. April 2018 an Ing. Wilhelm Mayrhofer wurden die Änderungsunterlagen als Download übermittelt.

2. Änderungsgenehmigung nach §18b UVP-G 2000

2.1 Genehmigtes Vorhaben

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 07. Juli 2015, RU4-U-730/025-2015, wurde der Raiffeisen Windpark GmbH, der ImWind & Partner GmbH und der Windpower EP GmbH, die UVP-Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 7 WEA - 1 WEA des Typs Enercon E101 und 6 WEA des Typs Senvion 3.2M114 - mit einer Gesamtengpassleistung von 22,07 MW erteilt.

Anstelle der Raiffeisen Windpark GmbH ist nunmehr die ContourGlobal Windpark Scharndorf GmbH (Mit-)Konsensinhaberin und (Mit-)Antragstellerin.

2.2 Geplante Modifikation der Änderungen des Vorhaben

Mit Schreiben der ContourGlobal Windpark Scharndorf GmbH, ImWind & Partner GmbH und Windpower EP GmbH, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, vom 05. April 2018 an die NÖ Landesregierung Abt. Umwelt und Energierecht wurde eine Modifikation des Antrag auf Änderung gemäß §18b UVP-G 2000 gestellt.

Gegenstand der Modifikation des Antrages sind folgende Änderungen:

- Alle 5 WEA der Type Senvion M122 – SDIV 5 bis SDIV 8 und SDIV 10 – werden mit einer externen Trafostation errichtet, welche direkt neben dem Fundament der WEA positioniert wird.
- Durch die Unterbringung von Transformator und Schaltanlage in der externen Trafostation befinden sich keinerlei Hochspannungsteile innerhalb der WEA.

3. Stellungnahme

Für die Beurteilung der Unterlagen der Modifikation der geplanten Änderungen wird für den Fachbereich Bautechnik unter Berücksichtigung der Stellungnahme vom 1. Februar 2018 wie folgt Stellung genommen:

Die geplanten Änderungen rufen für den Fachbereich Bautechnik keine relevante, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 07. Juli 2015, RU4-U-730/025-2015, für den Windpark genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor.

Für den Fachbereich Bautechnik verursachen die zusätzlichen Auswirkungen keine Gefährdung für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn.

Für den Fachbereich Bautechnik führen die zusätzlichen Auswirkungen zu keiner unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen.

Für den Fachbereich Bautechnik verursachen die zusätzlichen Auswirkungen keine nachhaltige Belastung auf die Umwelt, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer.

Für den Fachbereich Bautechnik sind keine Maßnahmen oder Vorschriften für die zusätzlichen Auswirkungen nötig.

Für den Fachbereich Bautechnik ist das vorliegende Änderungsvorhaben mit Vorschreibung von folgenden Auflagen, Bedingungen und Befristungen genehmigungsfähig.

1. Die Fundamente der Trafostation sind frostsicher herzustellen.
2. Der Ölauffangbehälter der Trafoanlage hat ein Fassungsvermögen für die gesamte Flüssigkeitsmenge des Trafos zu haben.

Die übermittelten Unterlagen bleiben zur weiteren Bearbeitung beim SV.


Ing. Wilhelm Mayrhofer
Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

